

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,
Silberstedt und Treia

16. Februar 2024

Jahrgang 16

Nr. 06/2024

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 57	Bekanntmachung zur Bodenschätzung in der Gemeinde Bollingstedt
Seite 58	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hollingstedt für das Haushaltsjahr 2024
Seite 61	Einladung zur 2. öffentlichen Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Treia
Seite 62	Einladung zur 2. öffentlichen Sitzung des Kultur- und Sportausschusses der Gemeinde Treia
Seite 63	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Bollingstedt über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung)

Bekanntmachung zur Bodenschätzung

Die am 09.02.2024 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt für **März 2024** angekündigte Nachschätzung der Bodenschätzung in

Bollingstedt

muss aufgrund eines plötzlichen, unvorhergesehenen Personalengpasses auf zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden.

Dr. Sven Wiegmann, Vorsitzender des Schätzungsausschusses

Haushaltssatzung der Gemeinde Hollingstedt für das Haushaltsjahr 2024

Die durch die Gemeindevertretung Hollingstedt am 14. Dezember 2023 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Hollingstedt für das Haushaltsjahr 2024 wurde durch die Kommunalaufsicht am 03. Januar 2024 genehmigt und durch den Bürgermeister am 16. Januar 2024 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan im Amt Arensharde, Raum 15, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, nehmen.

Silberstedt, 16. Februar 2024

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Hansen

Haushaltssatzung der Gemeinde Hollingstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2023 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ² auf	2.542.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² auf	2.829.700 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	287.200 EUR
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum	0 EUR
Haushaltsausgleich ³	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-287.200 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.516.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.680.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	1.300.000 EUR
Finanzierungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	1.893.400 EUR
Finanzierungstätigkeit auf	

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.200.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,40 Stellen ⁴

§ 3⁵

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 4⁶

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 7.000 EUR.

§ 5⁷

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 03.01.2024 erteilt

Hollingstedt, den 16.01.2024

Bürgermeister
Hoffmann

BEKANNTMACHUNG

GEMEINDE TREIA

- Der Bürgermeister -

- Bauausschuss -



Treia, den 15.02.2024

Einladung

Zur 2. öffentlichen Sitzung des

Bauausschusses

am Dienstag, dem 27. Februar 2024, um 16:30 Uhr,

in Treia, Osterkrug

werden Sie hiermit eingeladen.

Raoul Pählich

Vorsitzender

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung 10.10.2023
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Bericht des Vorsitzenden
6. Einwohnerfragestunde
7. Anfragen und Mitteilungen
8. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen den nicht öffentlichen Teil der Niederschrift vom 10.10.2023
9. Bau- und Grundstücksangelegenheiten; hier: Windkraftanlagen

Zu Tagesordnungspunkt 8 und 9 wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.

BEKANNTMACHUNG

GEMEINDE TREIA

- Der Bürgermeister -

- Kultur- und Sportausschuss -



Treia, den 16.02.2024

Einladung

Zur 2. öffentlichen Sitzung des

Kultur- und Sportausschusses

am Donnerstag, dem 14. März 2024, um 19:30 Uhr,

in Treia, Staudenhof, Geilwanger Str. 27

werden Sie hiermit eingeladen.

Ralf Schnack

Vorsitzende

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 19.09.2023
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Einwohnerfragestunde
6. Besprechung des Weihnachtsmarktes am 30.11.2024 mit den Vereinen des Ortes
7. Ferienspaßaktion 2024
8. Anfragen und Mitteilungen

Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Bollingstedt über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung)

Die durch die Gemeindevertretung Bollingstedt am 01.02.2024 beschlossene Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch wurde durch den Bürgermeister am 01.02.2024 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 16.02.2024

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Voß (L.S.)

**Satzung
der Gemeinde Bollingstedt über
ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch
(Vorkaufsrechtssatzung)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bollingstedt in ihrer Sitzung am 01.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

- (1) Die Gemeinde Bollingstedt beabsichtigt, die in § 2 festgesetzten Gebiete einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde Bollingstedt und den konkretisierten Planungsabsichten steht der Gemeinde in dem durch § 2 festgesetzten Gebieten ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu.

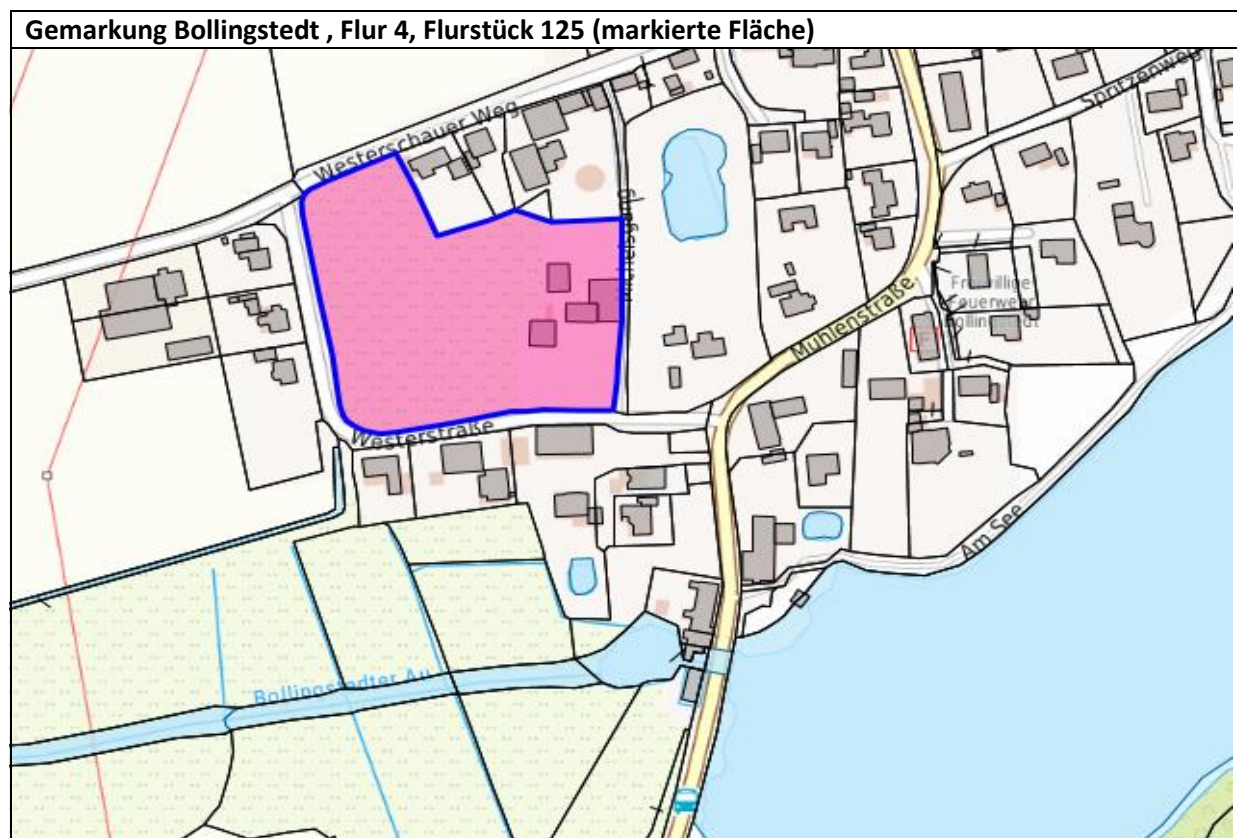
§ 2

Festsetzung der Gebiete

1. Das Flurstück 125 der Flur 4 der Gemarkung Bollingstedt

Die Gemeinde beabsichtigt, diesen Bereich als Wohnbaufläche zu entwickeln. Konkret geplant ist die Ausweisung der Fläche als allgemeines Wohngebiet zur Entwicklung des Ortsteils Bollingstedt. Im gültigen Flächennutzungsplan ist der Bereich noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

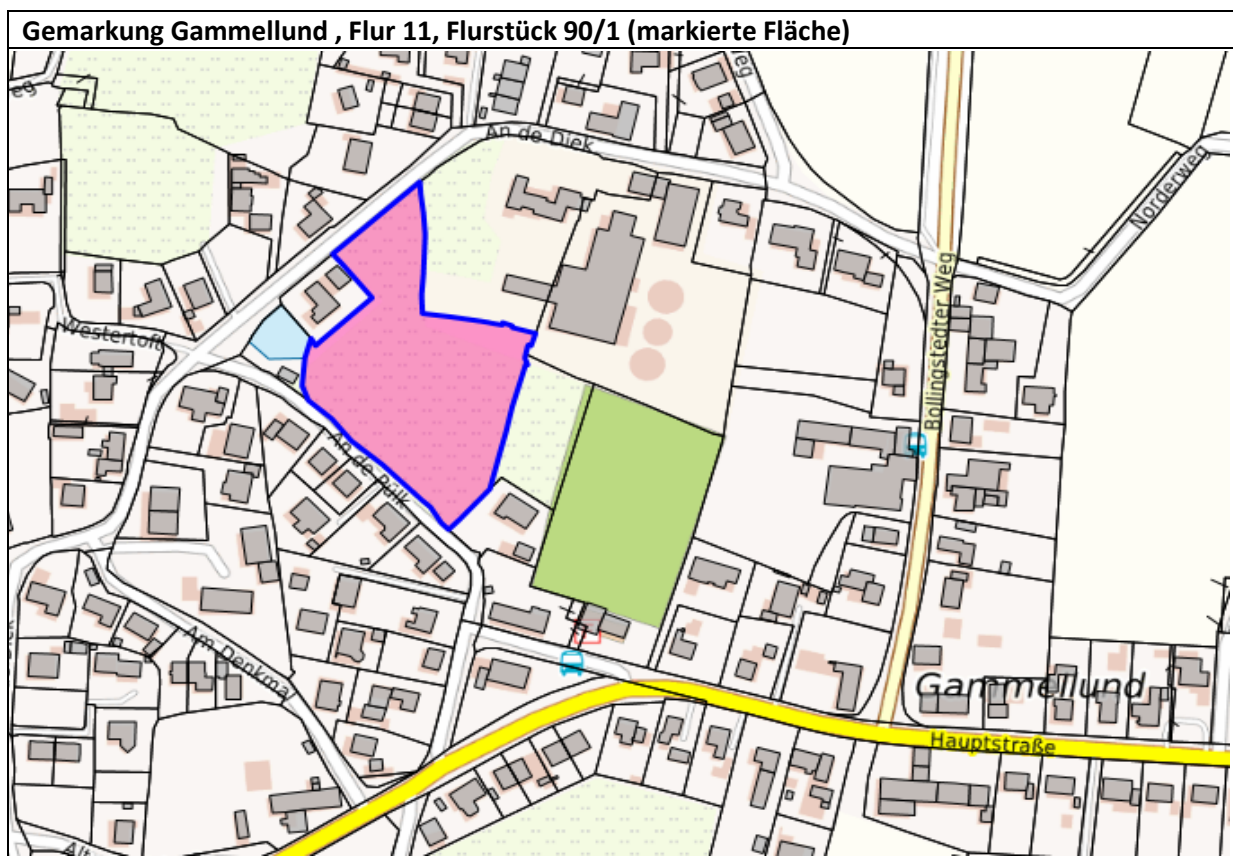
Das Vorkaufsrecht an dieser Fläche soll die Planung der Gemeinde Bollingstedt absichern.



2. Das Flurstück 90/1 der Flur 11 der Gemarkung Gammellund

Die Gemeinde beabsichtigt, diesen Bereich als Wohnbaufläche zu entwickeln. Konkret geplant ist die Ausweisung der Fläche als allgemeines Wohngebiet zur Entwicklung des Ortsteils Gammellund. Im gültigen Flächennutzungsplan ist der Bereich noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Vorkaufsrecht an dieser Fläche soll die Planung der Gemeinde Bollingstedt absichern.



§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde Bollingstedt steht für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.
- (2) Der Verkäufer eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks hat der Gemeinde Bollingstedt den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bollingstedt, den 01.02.2024

M. Prätorius
Bürgermeister